Festsetzung der Grundsteuer im Gebiet der Stadt Bad Doberan für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die bereits im Kalenderjahr 2016 Grundsteuer (A und B) zu entrichten hatten.

Für diese Steuerpflichtigen wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem im zuletzt ergangenen Steuerbescheid ausgewiesenen Betrag für die Folgejahre festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen laut der Hebesatz-Satzung der Stadt Bad Doberan vom 09.12.2008:

a) für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke): 241 v.H.

b) für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke): 340 v.H

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zum **15.02.**, **15.05.**, **15.08.** und **15.11.** oder wenn Jahreszahler zum **01.07.** zu entrichten.

Konten der Stadt Bad Doberan:

Ostseesparkasse Rostock Deutsche Kreditbank BIC: NOLADE21ROS BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE36 1305 0000 0505 5555 57 IBAN: DE05 1203 0000 0000 1113 02

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Bad Doberan – Der Bürgermeister –, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, eingelegt werden.

Hinweise:

Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Das Recht zur Einsicht in die jeweiligen Bescheide wird durch die öffentliche Bekanntmachung nicht berührt.

Sind bis zur öffentlichen Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 ergangen, so sind die in diesem Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bad Doberan, 10.01.2017

Thorsten Semrau